

es ist auch ein Bestandteil der Schweizer Geschichte. Warum aber bei aller Sympathie für die Aargauer Perspektive der elsässisch-habsburgische oder der breisgauische, schwarzwälder oder donauschwäbische Anteil unterbelichtet blieb, wird man als verpasste Gelegenheit für die Darstellung der historischen Gemeinsamkeit dieser Regionen verbuchen müssen. Dennoch ist der Band ein gutes, hilfreiches und lesenswertes landesgeschichtliches Buch, nicht nur für den Aargau und nicht nur für die Schweiz.

Dieter Speck

Malte *Heidemann*, Kaiser Heinrich VII. (1308–1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 11). Warendorf: Fahlbusch 2008. VIII, 423 S., Brosch. EUR 50,- ISBN 978-3-925522-24-6

Heinrichs VII. von Luxemburg kurze Regierungszeit, zumal seine nur 14 Monate währende Herrschaft als Kaiser, haben, wie wir nun dank dieser hervorragenden Münchner Dissertation wissen, herrschaftstheoretisch bisher nicht die gebührende Aufmerksamkeit gefunden. In einer neuen Herangehensweise interpretiert der Vf. die Regentschaft dieses Königs von den ihr zugrundeliegenden bzw. sie anfechtenden Texten aus, und zwar in einer stupend detaillierten und kenntnisreichen Weise. So wird reales Vorgehen stets an den es voraussetzenden ideellen Ansprüchen gemessen. Nach einer Einleitung mit markanten Hinweisen auf Forschungsdefizite baut sich diese Gesamtexegese phasenweise auf, indem zunächst die Strategie und Diplomatie im Vorfeld der Kaiserkrönung abgehandelt werden. Hatte Papst Clemens V. anfangs zwischen den Kandidaturen Heinrichs und Karls von Valois zu lavieren gehabt, so konnte er sich mit einer nur halbheitlichen Bestätigung des Königtums begnügen; d.h. Heinrich akzeptierte die Päpstliche *plenitudo potestas*. Eingedenk von Rudolfs von Habsburg gescheiterter Romzugspolitik verstand er sich zu feierlichen Zugeständnissen an die Kurie und zu einem Freundschaftsvertrag von gleich zu gleich mit König Philipp von Frankreich, der zuvor sein Lehensherr gewesen war. Robert von Anjou dagegen mied jedes Zusammentreffen, so auch die Huldigung für seine Reichslehen, da er sich als Herr des von der Kurie lehenrührigen Königreichs Neapel dessen enthoben wähnte. Verhandlungen über eine Ehe von Heinrichs Tochter Beatrix mit dessen Bruder Karl scheiterten. Heinrichs gute Absicht der Befriedung der zerstrittenen oberitalienischen Städtelandschaft konterkarierte die Guelfenpartei unter der Führung von Florenz, das – machtmäßig folgenlos – dem Bann verfiel. Reichsrechte mussten mit den Romzug entscheidend hemmenden militärischen Interventionen revindiziert werden. Der für das Stillhalten des Papsttums dazu entrichtete hohe immaterielle Preis war angesichts der mangelnden Akzeptanz der Oberhoheit und Schiedsgewalt fast vergebens. Der Kaiserkrönung, für die wegen der Abwesenheit des Papstes in Avignon ein Ritualkompromiss mit Handlungsvollmacht für drei Kardinäle hatte gefunden werden müssen, ist Gegenstand eines weiteren Hauptkapitels. Der zuvor schon beachtliche ideologische Wettstreit erreichte nun seinen Höhepunkt; allein von der Krönungszyklika gab es drei Versionen. Der Konflikt mit dem Papsttum, das absprachewidrig die Störung der Krönung durch Robert von Neapel nicht unterbunden hatte, war nun absehbar; Heinrichs erneuter Sicherheitseid enthielt dementsprechend schon Vorbehalte. Im zentralen Kapitel „Streit um Recht und Ehre von Kaiser und Reich“ erweist sich, dass es Heinrich trotz beachtlicher prokaiserlicher Streitschriften, z. B. des Branchazolus aus Pavia, an einer stringenten Rechtspolitik gebrach; denn beim Vorgehen gegen Florenz und im Verfahren gegen Robert von Anjou wurden lehen-

rechtliche (Felonie) und herrschaftsrechtliche (Majestätsverbrechen) Kategorien in anfechtbarer Weise verquickt. Anknüpfend an stauferzeitliche Argumentationsmuster war der *honor*-Begriff unter einer rechtlichen und einer emotionalen Dimension zu begreifen. Der in Abwesenheit zum Tode Verurteilte ließ die universelle Reichweite kaiserlicher Befugnisse sowie eine Verurteilung unter Gleichen bestreiten. Konsequenterweise verbot die Kurie den Angriff auf Neapel, zu dem sich der mit Heinrich verbündete König Friedrich III. von (Aragon-)Sizilien anschickte. Die flankierende Publizistik qualifizierte den verurteilten König als *imperator ratione Regni*. Überhaupt wurde unter Hinweis auf die Konstantinische Schenkung, die antiker kaiserlicher Machtfülle Einhalt geboten habe, jeder Universalismus negiert und einzelnen Herrschaftsgebilden, also Königreichen, ein besonderes Existenzrecht zugebilligt. Nach Heinrichs überraschendem Tod im August 1313 in Buonconvento verstärkte sich diese Infragestellung des Kaisertums, das doch auch das französische Königshaus unlängst noch für sich erstrebt hatte, z.B. auch unter Bezug auf das Naturrecht. Wenn auch die Kurie insbesondere auf verfahrensrechtliche Gesichtspunkte abhob, als sie das Urteil gegen ihren Vasallen Robert zu annullieren bestrebt war, so stellte sich die Frage der – noch nicht im modernen, Bodinschen Sinne, sondern als personale Eigenständigkeit bei der Herrschaftsausübung auffassbaren – Souveränität in einer Weise, die zu unterstellen erlaubt, das Papsttum habe die weltliche Vorherrschaft über das Kaisertum in Anspruch nehmen wollen. Im April 1214 ernannte Clemens V. denn auch Robert von Anjou zum Generalvikar für die herrschaftlich verwaisten Reichsbesitzungen in Italien. Ohne in Redundanzen zu geraten, widmet sich das Schlusskapitel unter drei Aspekten zusammenfassend der Restitution des Kaisertums, wie sie Heinrich VII. und seinen Ratgebern vorgeschwebt haben mag. Es geht zunächst um die juristische Dimension. In der Perspektive Heinrichs ergänzten sich Kaiserrecht und Lehensrecht, so dass aus Felonie Hochverrat werden konnte; folglich waren dahingehende Erlasse rechtssystematisch Stückwerk. Die Gegenpartei stützte sich vor allem auf das damals hoch angesehene Naturrecht, das gemäß dem kanonischen Recht mit der Offenbarung kompatibel war; hinzu traten subjektive, dem Individuum dienliche Züge, z.B., wenn dem Angeklagten Robert ein Anhörungsrecht zugebilligt wurde. Eine derart subjektivistische Auslegung antizipierte neuzeitliches Denken. Der zweite Aspekt, die Universalherrschaftsproblematik, ist als politische Kategorie zu beschreiben. Der traditionellen Idee der Einung von Menschen und Völkern zur besseren Vorbereitung auf das Ende der Welt entsprach keineswegs ein Machtanspruch dieser Dimension; vielmehr war Heinrich die Begrenztheit seiner politischen Mittel stets klar, übrigens auch im Hinblick auf die räumliche Begrenzung seiner Rechtsprechungsgewalt. Schon in staufischer Zeit war die Suprematieforderung eher ideell erhoben worden; nun wurde dieses überkommene Gedankengut neu formuliert. Es verband sich damit kein realer Herrschaftsanspruch, wohl aber der Versuch der Abwehr zentrifugaler Tendenzen. Diesem Anspruch auf ein eher theoretisches Universalherrschaftsstreben stand in der Person von Clemens V. ein vertrauensbrüchiger Papst gegenüber sowie ein aufkommender Souveränitätsbegriff, der als situationsabhängig und stets auf personale Bindungen bezogen zu verstehen ist. Er gedieh nun zur Würde eines Fundaments jeder Machtausübung, wie drei Papstbulen es dokumentieren, die zu kanonischem Recht wurden. Man könnte von einer Achsenzeit für das europäische Machtgefüge sprechen, worauf erstmals hingewiesen zu haben dieser Arbeit das Verdienst zukommt. Kommentierend untermauert wird dies durch eine Herleitung des geistesgeschichtlichen Hintergrunds der jeweiligen Verfassungsverständnisse, die sich ihrerseits argumentativ auf das für sie Verwertbare aus der Antike stützten. Philosophisch und

politisch wird das Spannungsfeld zwischen Allgemeinheit und Individualität bestellt. In Abkehr vom überkommenen Monismus erfuhr das Individuum eine Aufwertung dank aristotelischen Denkens. Dem folgend, begleitete die politische Theoriebildung den Aufstieg partikularer Elemente; der Niedergang universalistischer Herrschaftsformen war nicht mehr aufzuhalten; insoweit waren Papst- und Kaisertum sogar Schicksalsgenossen. Heinrichs VII. kurzes Kaisertum war keine epigonenhafte Episode, sondern darf nun als wegweisende Problembündelung auf der langen Entwicklungslinie zwischen den staufferzeitlichen Auffassungen von Herrschaft und der frühneuzeitlichen Auffassung von Souveränität gelten.

Volker Rödel

Ulrike Hohensee, Mathias Lawo, Michael Lindner, Michael Menzel u. Olaf B. Rader (Hrsg.), Die Goldene Bulle. Politik, Wahrnehmung, Rezeption. Bd. 1 u. 2 (= Berichte und Abhandlungen, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderbd. 12). Berlin: Akademie Verl. 2009. 1249 S., Ln. EUR 99,80 ISBN 978-3-05-004292-3

Die von Kaiser Karl IV. auf den Hoftagen in der nicht weit von seinem Königreich Böhmen entfernten Reichsstadt Nürnberg und in der großartigen Reichsstadt Metz, dem traditionsreichen Zentrum der luxemburgischen Territorialpolitik, 1356 erlassenen *leges* und *constitutiones* mit dem seit 1400 eingeführten, auf die Art der Besiegelung verweisenden deutschsprachigen Kurztitel „Goldene Bulle“, stiegen in einer längeren Wirkungsgeschichte zur *lex fundamentalis* des Reiches auf. Das in vielen Abschriften schon des Spätmittelalters und dann zudem gedruckt überlieferte und bald auch übersetzte lateinische Textcorpus mit seinem Kompromiss zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten, seiner Metaphorik und seinen zeremoniellen wie ikonographischen Aspekten, mit seinen verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen und politischen Auswirkungen hat seit alters Fachschriftsteller angezogen. Die Auskunft im Nachwort des Werkes (S. 1137), über die Goldene Bulle sei „seit Längerem herzlich wenig gearbeitet worden“, geht fehl. Auch in jüngster Zeit haben sich namhafte Autoren wie Winfried Dotzauer, Bernd-Ulrich Hergemöller, Michael Lindner, Jürgen Miethke, Ferdinand Seibt, Armin Wolf und andere (vgl. S. 13) mit dem historisch überaus gewichtigen und geschichtswissenschaftlich ergiebigen Gegenstand befasst. Die auf eine internationale, von der Arbeitsstelle der „Monumenta Germaniae Historica“ an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften im Jubiläumsjahr 2006 veranstaltete Tagung zurückgehenden beiden Bände verwerfen unser bisheriges Bild vom Reichsgrundgesetz durchaus nicht; dafür verfeinern sie seine Züge, beleuchten es aus neuen Perspektiven und rücken es in bisher nicht oder zu wenig beachtete Zusammenhänge.

Die fünfunddreißig Beiträge des Sammelwerkes erscheinen, den sektional gestalteten Schwerpunkten der Tagung folgend, in vier Kapiteln angeordnet: Kaiser und Reich im 14. Jahrhundert; Inszenierung und Repräsentation; Das Reich und seine Nachbarn; Rezeption und Wirkung. Es geht um allgemeinesgeschichtliche, kunsthistorische, juristische und philologische Themen. Das methodische Ziel heißt, „den überlieferten Text nicht nur als vereinzelt Beleg heranzuziehen, sondern von ihm als historischem Phänomen ausgehend die expliziten und konnotierten Merkmale der karolinischen Zeit zu entschlüsseln“. Dabei sollen der Verbreitungs- und Bedeutungszuwachs der Goldenen Bulle und deren Weiterwirken als staatsrechtliches Dokument bis in die Neuzeit voll zum Vorschein kommen.